

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Raum und Wirtschaft (rawi)
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 51 83
rawi@lu.ch
rawi.lu.ch

Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen

Öffentliche Planauflage

Gemeinde Rickenbach

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf,
ist folgendes Plangenehmigungsgesuch eingegangen:

Gesuchsteller:	CKW AG, Täschmattstrasse 4, 6015 Luzern
Bauvorhaben:	S-2495425.1 TS Rickenbach-Buttenbergstr. 5 - Neubau TS auf der Parzelle 330 in der Gemeinde Rickenbach / S-0112362.5 TS Rickenbach-Winkel - Ersatz MS-Anlage / L-2495422.1 20 kV-Kabel zwischen den TS Rickenbach-Buttenbergstr. 5 und TS Rickenbach-Winkel - Neue MS-Kabelverbindung - Betrifft die Parzellen 330, 58, 1035, 55, 51, 9 und 10 in der Gemeinde Rickenbach
Zonen:	Wohnzone bis 11m, Weitere Kern- oder Dorfzone, Zone für öffentliche Zwecke, übriges Gebiet A, Landschaftsschutzzone
Grundstück-Nr.:	330, 58, 1035, 55, 51, 9, 10 Die Auflistung der Grundstücke gilt vorbehaltlich abweichender Angaben in den verbindlichen Planunterlagen.
Ortsbezeichnung:	Rickenbach-Buttenbergstr. 5, Rickenbach-Winkel

Die Planunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von **30 Tagen**, vom **03.02.2025 bis 04.03.2025** auf der Gemeindekanzlei Rickenbach, der Dienststelle Raum und Wirtschaft des Kantons Luzern, Murbacherstrasse 21, 6002 Luzern, während den ordentlichen Bürozeiten zur öffentlichen Einsicht auf sowie im Internet unter http://www.lu.ch/verwaltung/BUWD/buwd_bekanntmachungen_planauflagen.

Die aufgelegten Unterlagen stehen während der Auflagefrist ebenfalls auf <https://esti-consultation.ch/pub/4872/4edb8467> online zur Einsicht zur Verfügung.



Massgebend sind allein die in der oben genannten Gemeinde aufgelegten Unterlagen.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42-44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim **Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf**, Einsprache erheben. [Diese Einsprache kann entweder schriftlich oder elektronisch eingereicht werden. Im letzteren Fall muss die Einsprache die Vorgaben zu den elektronischen Eingaben erfüllen und unter anderem mit einer qualifizierten elektronischen Unterschrift versehen sein (vgl. Art. 5 bis 7 der Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens [SR 172.021.2]). Wer innert Frist keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

- a. Einsprachen gegen die Enteignung;
- b. Begehren nach den Artikeln 7–10 EntG;
- c. Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
- d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
- e. die geforderte Enteignungsentschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden, Nutzniessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden.

Luzern, 28. Januar 2025

Dienststelle Raum und Wirtschaft

im Auftrag des

Eidgenössischen Starkstrominspektorats, Planvorlagen, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf